

25. MAI 2009 - DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DER AUSBILDUNG 2009

[BS 08.09.09; Erratum BS 18.01.10]

KAPITEL XVI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 29. JUNI 1984 ÜBER DIE ORGANISATION DES SEKUNDARSCHULWESENS

Artikel 58 - Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens, ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 22. Juni 1989, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 18 - § 1 - Können als reguläre Schüler in das in Artikel 4 §1 Nummer 5 und §2 angeführte siebte Studienjahr aufgenommen werden:

1. die Schüler, die das sechste Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Erfolg abgeschlossen haben;
2. die Schüler, die im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind, die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des gemäß Artikel 7 §6 Absatz 2 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verliehenen Gesellenzeugnisses beziehungsweise eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.

§ 2 - Können als reguläre Schüler in das in Artikel 4 §2 angeführte siebte Studienjahr aufgenommen werden:

1. die Schüler, die das sechste Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des Befähigungsnachweises dieses sechsten Studienjahres sind;
2. die Schüler, die im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe sind, die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des gemäß Artikel 7 §6 Absatz 2 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verliehenen Gesellenzeugnisses beziehungsweise eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.“

Artikel 59 - Artikel 25 §2 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 8. März 1996 und abgeändert durch das Dekret vom 5. Mai 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. das in Artikel 4 §1 Nummer 5 angeführte siebte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie das sechste Studienjahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben;“

In denselben Paragraphen werden eine Nummer 3 und eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. das in Artikel 4 §2 angeführte siebte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie das sechste Studienjahr des berufsbildenden Unterrichts erfolgreich abgeschlossen haben und Inhaber des Befähigungsnachweises dieses sechsten Jahres sind;

„4. die das in Artikel 4 §1 Nummer 5 und §2 angeführte siebte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts erworben haben, die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des gemäß Artikel 7 §6 Absatz 2 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen verliehenen Gesellenzeugnisses beziehungsweise eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.“

KAPITEL XVIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 16. DEZEMBER 1991 ÜBER DIE AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Artikel 62 - In Kapitel II Abschnitt I des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen wird ein Artikel 6.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 6.1 - Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 2 und nach Gutachten des Instituts sowie des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Berufe, für die im Rahmen einer Ausbildung zum Meister ein Meistervolontariat absolviert werden kann.

Das Meistervolontariat wird nicht für Berufe angeboten, für die es bereits eine Erstausbildung auf Ebene der Lehre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.“

Artikel 63 - In Artikel 7 §6 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000, werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Den Inhabern eines nach dem 1. September 2008 in Anwendung von Absatz 2 verliehenen Gesellenzeugnisses, die im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind, wird zudem das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts verliehen, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

Die Verleihung des in Absatz 3 angeführten Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. das Institut ermöglicht eine Kontrolle der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen durch die pädagogische Inspektion und Beratung hinsichtlich der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 des Dekretes vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. das Institut berücksichtigt bei den im Rahmen der Gesellenausbildung organisierten allgemeinbildenden Kursen die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Studienprogramme und Lehrpläne des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts.“

Artikel 64 - In Kapitel II Abschnitt I Unterabschnitt 2 desselben Dekretes wird ein Artikel 9.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 9.1 - Das Meistervolontariat bereitet gemäß der Artikel 8 und 9 auf die Meisterprüfung vor. Um einem Meistervolontariat folgen zu können, muss der Meistervolontär den erfolgreichen Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorweisen können.

Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts Folgendes fest:

1. die allgemeinen Bedingungen des Meistervolontariats;
2. die administrative Handhabung des Meistervolontariats;
3. die Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe;
4. die Zulassungsbedingungen für Meistervolontäre;
5. die Vertragsbedingungen;
6. die Pflichten des Meistervolontärs;
7. die Pflichten des Betriebsleiters;
8. die Kündigungsmodalitäten.“